

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Verbau der Mindelböschung mit Steinen und Einbau einer Spundwand in die Uferböschung bei Grundstück Fl.Nr. 819/8 der Gemarkung Mindelheim durch die Wohn-Baugesellschaft Mindelheim GmbH**

Bekanntmachung

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrags der Wohn-Baugesellschaft Mindelheim GmbH, Mindelheim, vom 13.02.2019 auf Verbau der Mindelböschung mit Steinen und Einbau einer Spundwand in die Uferböschung bei Grundstück Fl.Nr. 819/8 der Gemarkung Mindelheim ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Es liegen keine Merkmale nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG vor, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen. Auch bestehen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Eine Beurteilung nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG führt nicht zu einem Vorliegen erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Die Prüfung ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für den Verbau der Mindelböschung mit Steinen und Einbau einer Spundwand in die Uferböschung bei Grundstück Fl.Nr. 819/8 der Gemarkung Mindelheim nach den Unterlagen der Wohn-Baugesellschaft Mindelheim GmbH, Mindelheim, vom 31.01.2019 bzw. 13.02.2019 aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 26.02.2019
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann
Abteilungsleiter